

Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V

(Tomas Brückmann)

für die 51. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Öffentlichen Anhörung zum Thema:

„Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes“

am Mittwoch, dem 26.10.2011, von 08:00 – 10:00 Uhr

im PLH Sitzungssaal: 4.400

Stellungnahme zum Gesetz zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes

Az. 512-32001/9

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin

Einführung

Pflanzenschutzmittel werden in der Bundesrepublik aktuell nicht nachhaltig eingesetzt. Trotz bestehender Bemühungen bleibt ihr Einsatz auf sehr hohem Niveau bestehen, bei einigen Mitteln steigt der Absatz. Meist werden verschiedenste Mittel in einer Kultur angewendet, die Kombinationswirkungen bleiben meist unberücksichtigt.

Zahlreiche Pflanzen- und Tierarten der Agrarlandschaft sind mittlerweile stark gefährdet, einige stehen sogar vor dem Aussterben. Pflanzenschutzmittel wirken im häufiger auf Nicht-Ziel-Organismen.

Eine Novelle des Pflanzenschutzgesetzes muss aus diesen Gründen klarere Vorgaben zur Reduzierung der Umweltbelastungen, die durch Pflanzenschutzmittel verursacht werden, enthalten.

§ 3 Gute fachliche Praxis

Die gute fachliche Praxis ist in dem Gesetzesentwurf festgeschrieben. Jedoch fehlt in diesem Abschnitt die Definition, was unter guter fachlicher Praxis zu verstehen ist. Eine rechtsverbindliche Definition ist aber unbedingt notwendig, weil in der Praxis eine „gute fachliche Praxis“ sehr verschieden ausgelegt wird und Kontrollen sowie Sanktionen so gut wie unmöglich sind.

§ 4 Nationaler Aktionsplan

Im Nationalen Aktionsplan (NAP) müssen deutlichere Akzente für die Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln gesetzt werden. Außerdem sollten in ihm zwei weitere Zielvorgaben enthalten sein:

1. Erhöhung der Biodiversität in der Agrarlandschaft.
2. Die verbindliche Schaffung von ökologischen Vorrangflächen als Rückzugsraum für Tier und Pflanzen.

§ 9 Persönliche Anforderungen

Die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an Personen ohne Sachkundenachweis sollte nur gestattet werden, wenn es sich um Mittel mit einem geringen Risiko handelt.

§ 12 Vorschriften für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Pflanzenschutzmittel driften bei ihrer Anwendung in der Regel ab. Aus diesem Grund ist ein Schutzstreifen von min. 10 Metern zu Gewässern notwendig. Diese Festlegung fehlt in diesem Abschnitt.

Pflanzenschutzmittel verursachen negative Effekte auf Flora und Fauna. Deshalb fordert der BUND 10% der jeweiligen Nutzfläche als Ausgleichsfläche ohne Pestizidanwendung festzuschreiben.

§ 13 Einschränkung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Pflanzenschutzmittel üben nachgewiesen nachgewiesener Weise negative Effekte auf Flora und Fauna aus. Deshalb fordert der BUND eine Einfügung eines neuen Punktes 1 im §13. Alle anderen Punkte verschieben sich dann.

1. In Schutzgebieten (FFH und SPA) des ökologischen Netzwerkes NATURA 2000 ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten.

§ 14 Verbote

Abs. 4 Satz nach dem Semikolon streichen.

„Gefahr in Verzug“ bitte definieren!

Begründung: Erlassene Verbote dürfen nicht automatisch wieder aufgehoben werden.

§ 17 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Es fehlen die Sonderregelungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Trinkwasserschutzgebieten.

Das UBA sollte in Abs. 2 als Einvernehmensbehörde fungieren.

§ 18 Anwendung mit Luftfahrzeugen

Der BUND lehnt den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Abs. 2) im Weinbau aus der Luft ab. Der Gesetzestext muss so formuliert werden, dass eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft nur im Kronenbereich von Wäldern möglich ist. Alle anderen Anwendungen aus der Luft müssen verboten sein.

§ 19 Behandeltes Saatgut

Behandeltes Saatgut birgt große Gefahren für die Artenvielfalt. Als Beispiel dafür benennen wir das Bienensterben 2008 in Baden-Württemberg.

Aus diesem Grund ist es notwendig, dass das BMELV verpflichtet wird (nicht nur ermächtigt) diesen Bereich durch eine Verordnung zu regeln. Dabei ist eine Beteiligung des BMU notwendig, da durch die behandelten Pflanzenschutzmittel erhebliche Beeinträchtigungen auf Flora und Fauna ausgehen können.

In Abs. 3 bitte Satz nach dem Semikolon streichen.

Begründung: Verbote dürfen nicht automatisch wieder außer Kraft gesetzt werden.

§ 22 Länderregelungen

Die Bundesländer besitzen in der Regel weder personelle noch infrastrukturelle Voraussetzungen zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Wir lehnen es deshalb ab, dass diese selbst spezielle Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für einzelne Kulturen und einzelne Gebiete erlassen. Die Genehmigungskompetenz sollte ausschließlich beim Bund liegen. Deshalb fordern wir eine ersatzlose Streichung von Abs. 1.

Eine Genehmigung zur Behandlung von Saatgut darf durch die Bundesländer nicht erteilt werden.

§ 29 In-Verkehr-Bringen in besonderen Fällen

Wir fordern eine Streichung von Abs. 1 Pkt. 2. Damit wäre ein In-Verkehr-Bringen nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel möglich.

Bitte um Änderung: Eine Genehmigung muss statt „kann“ mit dem Vorbehalt der Widerrufs verbunden werden.

§ 32 In-Verkehr-Bringen

Abs. 5 „Gefahr in Verzug“ bitte definieren.

§ 33 Zuständigkeit für die Zulassung

In Abs 1 Punkt 8 streichen:

Begründung: Pflanzenschutzmittel, die einen gentechnisch veränderten Organismus enthalten lehnen wir ab.

In Abs. 1 Punkt 9 ist es notwendig, dass auch das UBA an der Zulassung beteiligt ist.

In Abs. 3 Punkt 3 ist im Rahmen der Prüfung von Substitutionskandidaten das UBA unbedingt zu beteiligen.

§ 36 Inhalt der Zulassung

Das UBA sollte bei den Zulassungen nach §36 ebenso beteiligt werden, da Auswirkungen auf die Umwelt nicht ausgeschlossen sind.

Der BUND lehnt den Einsatz von professionellen Dienstleistern zum Pflanzenschutz im Kleingarten ab (Abs. 2).

§ 66 Geheimhaltung

Wir bitten um Änderung in Abs. 2 Punkt 3:

Streichung: „die Zusammenfassung“,

Ergänzung: „einzelne“ Ergebnisse der Untersuchungen ...

Begründung: Die Ergebnisse der Untersuchungen und Versuche zur Wirksamkeit und zu den Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier von Pflanzenschutzmitteln müssen öffentlich zugänglich und nachvollziehbar sein. Das würden sie nicht, wenn sie dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis unterliegen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen!

25.07.2011



Olaf Bandt

Direktor Politik und Kommunikation

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

erstellt von:

Tomas Brückmann

Pestizide und Biodiversität

Bund für Umwelt und Naturschutz in Deutschland e.V. (BUND)

Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin

Tel. 030 275864-20

Fax: 030 275864-40

E-Mail: tomas.brueckmann@bund.net